

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Wilhelmsdorf  
vom 11.12.2012  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwEs)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 EUR. Rückt der ehrenamtlich tätige Angehörige beim Feuerwehrhaus an, aber nicht zum Einsatzort ab, beträgt der einheitliche Durchschnittssatz 11,00 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EUR je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen innerhalb des Landkreises mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 EUR/Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 4,00 EUR/Stunde.

Für eine Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Landkreises wird ein Durchschnittssatz von 36,00 EUR/Tag gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Ansatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken – und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant der Gesamtfirewehr	350 EUR/Jahr
Stv. Kommandant der Gesamtfirewehr	250 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Wilhelmsdorf	300 EUR/Jahr
Abteilungskommandanten Esenhausen/Pfrungen/Zußdorf	130 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300 EUR/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	250 EUR/Jahr

Sofern der Kommandant der Gesamtfirewehr Wilhelmsdorf zugleich Abteilungskommandant einer Teilortsfeuerwehr ist, erhält sein stv. Abteilungskommandant eine Entschädigung entsprechend der Entschädigung eines Abteilungskommandanten.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant der Gesamtfirewehr	350 EUR/Jahr
Stv. Kommandant der Gesamtfirewehr	250 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Wilhelmsdorf	250 EUR/Jahr
Abteilungskommandanten Esenhausen/Pfrungen/Zußdorf	100 EUR/Jahr
Gerätewart Gesamtfirewehr	700 EUR/Jahr
Atenschutzgerätewart	500 EUR/Jahr
Gerätewart der Abteilungen	100 EUR/Jahr

Sofern der Kommandant der Gesamtfirewehr Wilhelmsdorf zugleich Abteilungskommandant einer Teilortsfeuerwehr ist, erhält sein stv. Abteilungskommandant eine Entschädigung entsprechend der Entschädigung eines Abteilungskommandanten.

## **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11,00 EUR/Stunde gewährt.

## **§5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.1991 außer Kraft.

### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, 11.12.2012

Dr. Hans Gerstlauer  
Bürgermeister